

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen (davon nur 1 Raubfischrute) oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 1 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei mit künstlichen Ködern). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Schuppenkarpfen 01.05. bis 30.06., Hecht, Zander 01.01. bis 31.05.,

Sterlet und andere Störartige ganzjährig.

Brittelmaße: Hecht 60 cm, Karpfen 40 cm, Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm. Karpfen (Wild-, Spiegel- und Schuppenkarpfen) sind ab einer Länge von 65 cm rückzusetzen.

Fischen mit totem Köderfisch und Fischstücken ist vom 01.06. bis 31.12., Spinnfischen und Fischen mit künstlichen Ködern ist vom 01.09. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Ausübung der Fischerei ist ganzjährig durchgehend gestattet.

Eintragungspflicht in der Nachtfischliste beim Getränkeautomaten.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel. Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Futterspirale, Futterkörbchen und ähnliches. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen und Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf und Tausch von gefangenen Fischen. Austausch von ungeeigneten Fischen. Die Verwendung von Ortungsgeräten (wie Echolot, Fischfinder etc.). Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen. Eine Weitergabe von Angelruten mit bereits gehakten Fischen an andere Lizenznehmer. Das Lagern (Zelten, Camping etc.), die nächtliche Abstellung von Wohnmobilen oder ähnlichem. Die Verwendung von mechanischen und elektronischen Anschlagvorrichtungen. Abtransport von lebenden Fischen. ANFÜTTERN VERBOTEN!

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 10 Stück Friedfische, 6 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse und 5 Stück Salmoniden (Maränen/Renken, Forellen, Saiblinge, etc.), pro Jahr.

Pro Tag dürfen ein Stück Friedfisch, ein Stück Raubfisch, ein Stück Salmonide, sowie zusätzlich 1 Stück Aal und 3 Stück sonstige Fische, einschließlich Köderfische (Fische welche gefangen und auch als Kessler-, Schwarzmaul- oder Syman-Grundel identifiziert werden, sollten nicht zurückgesetzt werden), angeeignet werden.

Nach Erreichen des Entnahmelimits ist die Fischerei auf diese Art einzustellen.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden, sofern die Fangzahlbeschränkungen nicht überschritten werden. Aufzeichnungspflichtige Fische und Zierfische (Goldfische etc.) egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.